



Ressort  
Deutsches Schulamt  
Der Schulamtsleiter

Dipartimento  
Intendenza Scolastica Tedesca  
L'intendente scolastico

Prot. Nr. 16.4 AP/SG/32.01.05./32290

Bozen / Bolzano, 26. Oktober 2000

Sachbearbeiter: Arthur Pernstich  
Funzionario: Sabine Gruber Bonetti  
Manuela Fritz

Tel. 0471/41 55 70 / 33 / 85

An die Direktoren  
der Grund-, Mittel-  
und Oberschulen  
**im L a n d e**

An die  
Schulgewerkschaften  
**im L a n d e**

## **RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS**

### **Nr. 56/2000**

Betreff: **Anwendung des Gesetzes vom 8.3.2000, Nr. 53, über die Elternurlaube**

Sehr geehrte Frau Direktor,  
sehr geehrter Herr Direktor!

Ende des letzten Monats hat die Landesregierung beschlossen, dass das Staatsgesetz Nr. 53 vom 8.3.2000 über die Elternurlaube auch für das Direktions- und Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art anzuwenden ist. Mit diesem Gesetz, welches im Amtsblatt der Republik Nr. 60 vom 13.3.2000 veröffentlicht ist, wurden die Rechte auf Freistellung und Abwesenheit im Zusammenhang mit der Geburt von Kindern erheblich erweitert und auf beide Elternteile ausgedehnt.

Das genannte Gesetz enthält neue Weisungen zu folgenden Bereichen:

- 1. Obligatorische Freistellung vom Dienst wegen Mutterschaft**
- 2. Fakultative Freistellung**
- 3. Freistellung wegen Krankheit des Kindes**
- 4. Ruhepausen**
- 5. Adoption**

## 1. Obligatorische Freistellung wegen Mutterschaft

Wenn die Entbindung vor dem errechneten Geburtstermin stattfindet, wird der Zeitraum zwischen der effektiven Entbindung und dem vorberechneten Geburtstermin an die obligatorische Freistellung angehängt. Dadurch stehen der Mutter in jedem Fall 5 Monate obligatorische Freistellung zu. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um eine eigentliche Frühgeburt (medizinische Frühgeburt) handelt, sondern um eine vorzeitige Geburt.

Das neue Gesetz ermöglicht es, den Beginn der obligatorischen Freistellung flexibel zu handhaben. So kann der Beginn, also die zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin, auf einen Monat reduziert werden; dafür werden die anschließenden drei Monate auf vier erhöht. Dies ändert nichts an der Berechnung der Gesamtzeit für die obligatorische Freistellung. Diese Möglichkeit ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der zuständige Facharzt der Sanitätseinheit oder ein Facharzt, welcher mit dem sanitären Dienst konventioniert ist, bescheinigt, dass dies keine Beeinträchtigung für die Gesundheit der werdenden Mutter und das Ungeborene darstellt.

Innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt ist die entsprechende Bescheinigung über den effektiven Geburtstermin einzureichen (Eigenerklärungen sind ausgeschlossen).

Die Zeit der obligatorischen Freistellung zählt für das Dienstalter und somit auch für die Laufbahnentwicklung, den ordentlichen Urlaub und das 13. Monatsgehalt. Laut dem Landeskollektivvertrag für das Schulpersonal steht dem gesamten Lehrpersonal für die obligatorische Freistellung wegen Mutterschaft das volle Gehalt zu.

Wenn eine Lehrperson mit einem befristetem Lehrauftrag den Dienst aufgrund der obligatorischen Freistellung nicht antreten kann, stehen, wie bisher, keine Bezüge zu. In diesem Fall bezieht die Mutter das Mutterschaftsgeld, sofern sie die Voraussetzungen dazu hat.

Der **Vater** kann die verpflichtende Arbeitsenthaltung im Ausmaß von drei Monaten nach der Geburt des Kindes in folgenden Fällen beanspruchen:

- wenn die Mutter verstorben ist;
- im Falle einer schweren Krankheit der Mutter;
- wenn die Mutter das Kind verlassen hat;
- wenn der Vater das ausschließliche Sorgerecht hat.

Der Vater muss den jeweiligen Umstand belegen.

Die anderen Regelungen der obligatorischen Freistellung bleiben unverändert aufrecht.

## 2. Fakultative Freistellung

Innerhalb des **achten Lebensjahres** des Kindes hat jeder Elternteil in folgendem Ausmaß Anrecht auf die fakultative Freistellung, wobei das **gemeinsame Höchstausmaß von 11 Monaten** nicht überschritten werden darf:

- **Mutter:** maximal **6 Monate**;
- **Vater:** maximal **7 Monate**;
- **alleinerziehende Eltern:** maximal **10 Monate**.

Folgende Personen können als **Alleinerzieher** betrachtet werden:

- Geschiedene, wenn nur einem Elternteil das Sorgerecht zuerkannt wird;
- Witwe/r;
- ein Elternteil, welchem das alleinige Sorgerecht zugesprochen wurde.

Als alleinerziehend gilt somit die Mutter eines Kindes, welches vom Vater nicht anerkannt wurde. Auch wenn das Kind den Namen der Mutter trägt und es vom Vater anerkannt wurde, bedeutet dies, dass die Mutter nicht das alleinige Sorgerecht hat und somit nicht als Alleinerzieherin gilt.

Alleinerziehende Eltern können durch Eigenerklärung bestätigen, dass keine Anerkennung des Kindes von Seiten des zweiten Elternteils vorliegt. Die Schule kann dies jederzeit durch den "Auszug aus dem Geburtenregister mit Elternnamen" überprüfen.

Um zu vermeiden, dass jemand die fakultative Freistellung länger in Anspruch nimmt als ihm zusteht, hat der Antragsteller zu erklären, ob der andere Elternteil die fakultative Freistellung ebenfalls beansprucht hat oder nicht. Wenn ja, muss der Antragsteller angeben, in welchem Zeitraum der andere Elternteil in der fakultativen Freistellung war oder ist und welche Bezüge ihm in dieser Zeit zustanden oder zustehen.

Laut Buchstabe g), Abs. 1, Art. 2 der Anlage Nr. 4 des Landeskollektivvertrages vom 15.4.1998 kann die fakultative Freistellung pro Elternteil **in nicht mehr als zwei Zeitabschnitten** beansprucht werden!

#### **Bezüge:**

- **bis zum 3. Lebensjahr** des Kindes: insgesamt können für beide Elternteile zusammen für **maximal 6 Monate 30% der Bezüge** ausbezahlt werden;
- vom 3. bis zum 8. Lebensjahr und für die Zeit der fakultativen Freistellung, welche über die 6 Monate hinausgeht, stehen 30% der Bezüge zu, wenn das individuelle Einkommen des Gesuchstellers nicht 2,5 mal die INPS-Mindestpension überschreitet (das sind im Jahr 2000 23.429.250.- Lire). Dies ist anhand der Steuererklärung zu belegen. Ansonsten stehen **keine Bezüge** zu!

Zeiträume, in denen 30% der Bezüge oder auch keine Bezüge ausbezahlt werden zählen für die Laufbahn, jedoch nicht für den ordentlichen Urlaub und das 13. Monatsgehalt. Der Zeitraum zu 30% zählt für die Abfertigung und die Pension.

Das Gesuch muss mindestens 15 Tage vor Beginn der fakultativen Freistellung beim Direktor eingereicht werden.

Es ist möglich, dass beide Eltern die fakultative Freistellung gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Die fakultative Freistellung kann auch von Lehrpersonen beansprucht werden, deren Kinder vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 53, also vor dem 28. März 2000, geboren wurden. Eine Lehrperson, die um fakultative Freistellung ansucht und früher bereits einen Zeitraum genossen hat, welcher einmal unterbrochen wurde, darf den neu beantragten Zeitraum nicht mehr unterbrechen. Ansonsten kann nun jeder Elternteil zwei Abschnitte beanspruchen. Dabei muss beachtet werden, dass das vorgeschriebene Höchstausmaß der bereits beanspruchten und der noch zu gewährenden fakultativen Freistellung nicht überschritten wird.

### **3. Freistellung wegen Erkrankung des Kindes**

In diesem Bereich wird die günstigere Regelung laut Art. 16 des Landeskollektivvertrages vom 22.8.2000 angewandt, welche bestimmt, dass für die Betreuung von kranken Kindern unter 8 Jahren bis zu 60 Arbeitstage, umrechenbar auch in Stunden, für jedes Kind im Laufe von acht Jahren beansprucht werden können. Es stehen die vollen Bezüge zu.

Mutter und Vater haben unabhängig voneinander Anrecht auf diese Freistellung. Jeder Elternteil kann also für das selbe Kind 60 Tage beanspruchen. Die gleichzeitige Beanspruchung beider Eltern ist aber nicht zulässig. Anhand einer Eigenerklärung muss belegt werden, dass der andere Elternteil die Freistellung zum selben Zeitraum nicht beansprucht.

### **4. Ruhepausen (ehemaliger Stillurlaub)**

Der Vater hat in folgenden Fällen Anrecht auf Freistellung von einer bzw. zwei Stunden Ruhepause pro Tag:

- wenn das Kind nur dem Vater zugesprochen worden ist;
- in Alternative zur lohnabhängigen Mutter, falls diese sie nicht beansprucht;
- wenn die Mutter nicht lohnabhängig ist.

Bei einer Mehrlingsgeburt werden die zustehenden Ruhepausen verdoppelt. Diese Zusatzstunden können auch vom Vater beansprucht werden.

## 5. Adoption

Da es sich hierbei um einen sehr komplizierten Bereich handelt, müssen noch einige Fragen geklärt werden. Demnächst wird dazu ein eigenes Rundschreiben ausgearbeitet.

## 6. Kleine Änderungen zum Artikel 33 des Gesetzes Nr. 104/92 (Behindertengesetz):

Zudem sieht der Artikel 19 kleine unwesentliche Änderungen in Bezug auf das Behindertengesetz vor.

## 7. Allgemeines

Folgende Artikel des Gesetzes über die Elternurlaube gelten für das Lehrpersonal nicht, weil sie entweder durch Landeskollektivvertrag geregelt sind oder nur die Privatwirtschaft betreffen:

Art. 4 – Freistellung aus besonderen Gründen, Art. 5 – Abwesenheit wegen Ausbildung, Art. 6 – Abwesenheit wegen lebenslanger Fortbildung, Art. 7 – Abfertigung, Art. 8 – Verlängerung des Pensionsalters, Art. 9 – Flexible Arbeitszeit und Art. 10 – Ersetzung der Bediensteten im Elternurlaub;

Innerhalb März 2001 wird ein Einheitstext über das Mutterschaftsgesetz erstellt.

Als Anlage erhalten Sie die Vorlage eines Dekretes über die Gewährung der fakultativen Freistellung.

Für eventuelle **Auskünfte** stehen Ihnen folgende Sachbearbeiter gerne zur Verfügung:

- |                                 |                        |                        |
|---------------------------------|------------------------|------------------------|
| ○ <b>Amt für Grundschulen:</b>  | Frau Karin Bertagnolli | Tel. Nr. 0471/41 55 12 |
|                                 | Frau Anne Hofer        | Tel. Nr. 0471/41 55 12 |
| ○ <b>Amt für Mittelschulen:</b> | Frau Manuela Fritz     | Tel. Nr. 0471/41 55 85 |
|                                 | Frau Sabine Gruber     | Tel. Nr. 0471/41 55 33 |
| ○ <b>Amt für Oberschulen:</b>   | Frau Ruth Bazzanella   | Tel. Nr. 0471/41 55 75 |
|                                 | Frau Doris Fleischmann | Tel. Nr. 0471/41 55 74 |

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER  
Dr. Walter Stifter

Anlage

## DEKRETVORLAGE

*Lehrperson mit unbefristetem Arbeitsvertrag*

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

**Fakultative Freistellung vom Dienst**

Nach Einsichtnahme:

- in das Dekret des Schulamtsleiters vom 16.09.1975, Nr.472;
- in das Gesetz vom 30.12.1971, Nr. 1204;
- in das Gesetz vom 08.03.2000, Nr. 53;
- in das Gesuch der Lehrperson;
- in den Geburtsschein, aus dem hervorgeht, dass das Kind am \_\_\_\_\_ geboren ist;

festgestellt, dass die Lehrperson bereits \_\_\_\_\_ Monate fakultative Freistellung zu \_\_\_\_\_% beansprucht hat;

festgestellt, dass der Ehepartner bereits \_\_\_\_\_ Monate fakultative Freistellung zu \_\_\_\_\_% beansprucht hat;

festgestellt, dass der Ehepartner die fakultative Freistellung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_% beansprucht;

festgestellt, dass somit das gemeinsame Höchstausmaß von 11 Monaten nicht überschritten wird;

*(nur bei Alleinerziehenden angeben)*

festgestellt, dass laut Eigenerklärung (oder Bestätigung der Gemeinde) die Lehrperson als alleinerziehende aufscheint und ihr somit 10 Monate fakultative Freistellung zustehen;

*(sofern zutreffend)*

festgestellt, dass das Einkommen der Lehrperson laut Steuerklärung nicht 2,5 mal die INPS-Mindestpension überschreitet und ihr für den gesamten Zeitraum die fakultative Freistellung zu 30% zusteht;

*Insegnante con contratto di lavoro a tempo indeterminato*

\_\_\_\_\_ nato il \_\_\_\_\_ a \_\_\_\_\_

**Astensione facoltativa dal servizio**

visto il decreto dell'Intendente scolastico 16-09-1975, n. 472;

vista la legge 30-12-1971, n. 1204;

vista la legge 08-03-2000, n. 53;

Vista la domanda della docente;

visto il certificato di nascita, dal quale risulta che il bambino è nato il \_\_\_\_\_;

considerato che il/la docente era assente per astensione facoltativa dal servizio per \_\_\_\_\_ mesi con gli assegni al \_\_\_\_\_%;

considerato che il coniuge era assente per astensione facoltativa dal servizio per \_\_\_\_\_ mesi con gli assegni al \_\_\_\_\_%;

considerato che il coniuge usufruisce dell'astensione facoltativa dal servizio dal \_\_\_\_\_ al \_\_\_\_\_ con gli assegni al \_\_\_\_\_%;

considerato che perciò non viene superato il periodo massimo complessivo di 11 mesi;

*(in caso ci sia un solo genitore)*

considerato che secondo l'autocertificazione (oppure il certificato del comune) il/la docente risulta essere tutore esclusivo e che di conseguenza gli/le spettano 10 mesi di astensione facoltativa;

*(solo in caso affermativo)*

considerato che il reddito del/la docente è inferiore a 2,5 volte l'importo del trattamento minimo di pensione a carico dell'assicurazione generale obbligatoria e perciò per tutto il periodo gli/le spetta l'astensione facoltativa con gli assegni al 30 %;

**VERFÜGT DER DIREKTOR:**

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ wird die fakultative Freistellung vom Dienst vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gewährt.

Während des obgenannten Zeitraumes stehen der Lehrperson 30% (keine) Bezüge zu.

Der Zeitraum wird nicht angerechnet für den ordentlichen Urlaub und nicht für das 13. Monatsgehalt, er zählt jedoch für die Laufbahnentwicklung.

*Bei 0% der Bezüge noch zusätzlich angeben:.....zählt zudem nicht für die Abfertigung und nicht für die Pension.*

Die Ausgabe wird dem entsprechenden Kapitel des Haushaltsvoranschlags der Autonomen Provinz Bozen angelastet.

DER DIREKTOR  
Dr. \_\_\_\_\_

**IL PRESIDE DECRETA:**

Al/la docente \_\_\_\_\_ è concessa l'astensione facoltativa dal servizio per il periodo dal \_\_\_\_\_ al \_\_\_\_\_.

Durante il periodo suindicato al/la docente spettano gli assegni al 30%. (oppure: non ha diritto ad alcun assegno.)

Il periodo non è computabile ai fini delle ferie e della 13<sup>a</sup> mensilità, ma è valido ai fini della progressione carriera.

*Da aggiungere solo per il periodo senza assegni:* Inoltre non è computabile per il trattamento di fine rapporto e per la quiescenza.

La relativa spesa grava sul corrispondente capitolo del bilancio di previsione della Provincia Autonoma di Bolzano.

IL PRESIDE

An die Lehrperson  
Zu den Akten der Schule  
An das Schulamt  
An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal

All'insgnante  
Agli atti della scuola  
All'Intendenza Scolastica  
All'ufficio stipendi degli insegnanti